

bestimmten Hebel betritt und dabei verunglückt, so kann hier jedenfalls von einem für den Unfall kausalen Verschulden des Bauherrn nicht mehr gesprochen werden, da ein solches Verhalten des Arbeiters ganz außer aller Berechnung und Voraussicht liegt. Es wird hiegegen eingewendet, daß die stadtzürcherische Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 27. Februar 1895 einen Unterschied zwischen Gerüsten, die im Gebrauche und solchen, die außer Gebrauch sich befinden, nicht mache, und daß für alle derartigen Anlagen die bezüglichlichen Bestimmungen in Art. 8 und 9 des citirten Erlasses gelten. Dabei wird aber übersehen, daß ausdrücklich in Art. 8 auf den Zweck abgestellt und ferner bemerkt ist, es seien die Gerüste derart zu erstellen, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können, sowie daß der darauf folgende Art. 9, der die nähern Vorschriften hierüber enthält, sich an Art. 8 in der Weise anschließt, daß er eine Ausföhrung des dort aufgestellten Grundsatzes enthält. Es läßt sich somit hieraus eine spezielle Pflicht des Bauherrn, auch die nicht im Gebrauche befindlichen Gerüsthebel in einer Weise zu befestigen, daß jede seitliche oder drehende Bewegung völlig ausgeschlossen wäre, nicht herleiten, und es vermag deshalb auch durch Hinweis auf jene Verordnung der Vorwurf des Mitverschuldens des Beklagten nicht begründet zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird verworfen und das angefochtene Urteil in allen Theilen bestätigt.

124. Urteil vom 24. Juni 1897 in Sachen Brunner gegen Fischer & Schmutziger.

A. Der am 14. Juli 1828 geborene Tagelöhner Heinrich Brunner erhob unterm 2. April 1896 gegen die Bauunternehmer Fischer & Schmutziger Klage auf Bezahlung einer Haftpflichtentschädigung von 2232 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 23. August 1895, unter Kostenfolge. Brunner war seit dem 14. Dezember 1894 bei der Beklagten als Erdarbeiter mit einem Tagelohn von

3 Fr., abzüglich gewisser Leistungen für die Krankenkasse und die Unfallversicherung, angestellt. Er behauptete in der Klage, am 23. August 1895 bei der Arbeit einen Leistenbruch erlitten zu haben, infolge dessen er in seiner Arbeitsfähigkeit um etwa 40 % dauernd behindert sei. Der dieser Beeinträchtigung entsprechende Erwerbsausfall belaufe sich auf die eingeklagte Summe. Die Beklagten bestritten, daß der Kläger in ihrem Dienste einer Einwirkung ausgesetzt gewesen sei, die einen Bruchaustritt hätte veranlassen können und daß überhaupt das Zutagetreten eines Leistenbruches als ein Unfall betrachtet werden könne; ferner verneinten sie, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers sich vermindert habe, wie derselbe denn auch noch fünf Monate am Kanalbau in Muppoldingen weiter gearbeitet habe; eventuell wurde die Höhe der Entschädigung bestritten. Das Amtsgericht Olten-Gösggen hieß, gestützt namentlich auf ein medizinisches Gutachten von Dr. Kottmann in Solothurn und Prof. Dr. Kocher in Bern, die Klage in einem Betrage von 558 Fr. nebst Zins seit 23. August 1895 gut und verurtheilte die Beklagten in die Kosten. Beide Parteien erklärten gegen dieses Urteil die Appellation, und unterm 30. April 1897 wurde dasselbe durch das Obergericht des Kantons Solothurn dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen und die Kosten dem Kläger auferlegt wurden. In der entscheidenden Erwägung wurde ausgeführt, daß die Frage, ob für Brunner durch den Bruchaustritt vom 23. August 1895 ein bleibender Nachteil entstanden sei, nach dem Berichte der Sachverständigen verneint werden müsse. Diese stellten nämlich fest, daß der Bruch infolge der Schonung und des Tragens eines Bruchbandes soweit geheilt sei, daß nur die Bruchdisposition zurückgeblieben sei; diese aber sei auf beiden Seiten vorhanden und deshalb schon auf viele Jahre zurückzudatieren; und ferner: Der Bruch sei zur Stunde geheilt und es bleibe nur die schon früher bestandene Anlage zurück. Wenn die Experten dennoch eine Beeinträchtigung von 10—15 % in der Leistungsfähigkeit des Klägers annähmen, fährt das Obergericht fort, so ergebe sich doch aus dem Inhalt des Gutachtens, daß sie hiebei nur die Zeit im Auge gehabt hätten, während welcher der Bruch ausgetreten gewesen sei, und daß sich der Kläger zur Zeit der Untersuchung genau in demjenigen körperlichen Zustande befunden habe, in dem er vor dem

Bruchaustritt gewesen sei, als er noch kein Bruchband getragen habe. Auch die Nachteile des Tragens eines solchen seien nicht zu berücksichtigen, da bei diesem Ergebnis der für das Gericht maßgebenden Expertise das Tragen eines Bruchbandes für den Kläger heute nicht notwendiger sei, als vor dem 23. August 1895. In dieser Beziehung decke sich der vorliegende nicht vollständig mit dem vom Kläger angerufenen Falle Kempter gegen Fischer & Cie. Ein bleibender Nachteil, der einzig eingeklagt sei, sei somit nicht nachgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat namens des Klägers Fürsprech Dr. Hugo Dietschi in Olten rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei die Klage in ihrem vollen, eventuell in reduziertem Betrage gutzuheissen, unter Kostenfolge. In der Berufungsschrift wird, unter Verweisung namentlich auf den bereits erwähnten Fall Kempter gegen Fischer & Cie., die Feststellung des Obergerichtes, daß der Unfall keine dauernden Nachteile für den Kläger nach sich gezogen habe, als rechtsirrtümlich bezeichnet und insbesondere betont, daß ein Brüchiger auch nach der Heilung in seinen Aussichten auf Anstellung stets gegenüber einem völlig gefunden im Nachteil sich befinde und auf dem Arbeitsmarkte als minderwertige Arbeitskraft gelte. Die Beklagten trugen durch ihren Anwalt, Fürsprech Adrian von Arx, auf Abweisung des Berufungsbegehrens an. Der vorliegende unterscheide sich vom Falle Kempter gegen Fischer & Cie. darin, daß hier der Bruch nach seinem Austritt, im Gegensatz zu früher, sich jederzeit von selbst gefüllt habe, sobald die Eingeweide nicht durch die Hand oder durch das Bruchband zurückgehalten worden seien, während bei Brunner dies nicht der Fall, der Bruch überhaupt für die Experten nicht nachweisbar gewesen sei. Was sodann die Behauptung betreffe, daß die Brüchigen auf dem Arbeitsmarkte minderwertig seien, so stehe dies nicht in ursächlichem Zusammenhang zu der erlittenen Verletzung. Zudem treffe für den Kläger die Voraussetzung eines solchen schädlichen Vorurteils des Publikums nicht zu, da bei ihm ein Bruch objektiv nicht nachweisbar sei. Überhaupt gelte jene Volksmeinung nicht so allgemein, wie der Kläger behaupte, und sie würde sich doch wohl auch auf alle auch nur mit einer Bruchanlage behafteten erstrecken. Sicherlich würden die

Ausführungen des Obergerichtes die Nachprüfung des Bundesgerichtes sehr wohl ertragen, indem sie weder aktenwidrig seien, noch eidgenössisches Beweisrecht verletzten. Alsdann habe aber als thatsächlich festgestellt zu gelten, daß der Kläger einen Schaden infolge dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erlitten habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanzen gehen davon aus, und die Beklagten treten dieser Annahme nicht mehr entgegen, daß beim Kläger am 23. August 1895 infolge einer Anstrengung bei der Arbeit ein Bruchaustritt erfolgt und daß dieses Ereignis als Unfall zu betrachten sei, für den die Beklagten dem Kläger gegenüber grundsätzlich nach Haftpflichtrecht schadenersatzpflichtig sind. Streitig ist bloß noch, ob dieser Unfall beim Kläger eine dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit bewirkt habe, oder ob ein derartiger Schaden, der einzig eingeklagt ist, nicht anzunehmen sei.

2. Wenn nun diesbezüglich die Beklagten zunächst geltend machen, daß diese Frage durch die dieselbe verneinende Feststellung der Vorinstanz in einer für das Bundesgericht verbindlichen Weise erledigt sei, so ist hiegegen bloß darauf zu verweisen, daß letzteres es stets als zu seiner Aufgabe der rechtlichen Würdigung des Falles gehörend betrachtet hat, nachzuprüfen, ob der kantonale Richter die Schadensmomente sämtlich in Betracht gezogen und richtig abgewogen, überhaupt den Begriff des erstattungsfähigen und bedürftigen Schadens richtig angewendet habe.

3. Dies muß nun aber vorliegend verneint werden. Freilich erklären die medizinischen Experten — und ihnen ist das Obergericht in diesem Punkte gefolgt — daß der Bruch des Klägers durch Reposition geheilt, und daß nach wie vor nur eine Bruchdisposition vorhanden sei, wie eine solche schon seit Jahren existiert habe; und wenn es bloß auf den anatomischen und rein physiologischen Befund ankäme, so müßten diese gutachtlichen Äußerungen gewiß vom Richter als maßgebend angesehen werden. Allein ein Unfall kann die Erwerbsfähigkeit des von ihm Betroffenen auch beeinträchtigen, ohne daß äußerlich eine Veränderung der körperlichen Beschaffenheit gegenüber früher vor sich gegangen zu sein braucht; es kann — und hierauf kommt es an — auch ohne das die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzten durch den Unfall herabgesetzt werden, sei es, daß dessen psychische Folgen

hemmend auf dieselbe einwirken, oder daß die Leistungsfähigkeit des durch den Unfall Betroffenen wegen desselben allgemein in den Kreisen, wo er seinen Erwerb findet, als minderwertig betrachtet wird. Erfahrungsgemäß trifft nun jedenfalls das letztere dieser für die Erwerbsmöglichkeit erheblichen Momente bei solchen Arbeitern zu, die einmal an einem Bruche gelitten haben, wenn dieser auch von selbst oder infolge Tragens eines Bruchbandes geheilt und nur die Bruchanlage übrig geblieben ist. Diese haben auf dem Markt der Arbeitskräfte nicht mehr denselben Wert, wie vorher, ihre Erwerbsfähigkeit ist thatsächlich deshalb, weil man weiß, daß sie „gebrochen“ sind, in gewissem Maße beeinträchtigt. Aber auch das erwähnte subjektive Moment wird meist in derartigen Fällen zutreffen, da sich derjenige, der einmal durch einen Bruchaustritt auf eine Bruchanlage aufmerksam gemacht worden ist, so lange wenigstens, als diese noch vorhanden ist, weniger mehr zutraut und auf diese Weise ebenfalls an Erwerbskraft und Tüchtigkeit einbüßt, wie er denn auch nach dem Bruchaustritt vorsichtshalber ein Bruchband tragen müssen. Freilich dürfen diese dauernden Folgen des Unfalles nicht zu hoch angeschlagen werden, und ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorhandener Bruchanlage schon vorher stets die Gefahr eines Austrittes vorhanden war. Vorliegend fällt überdies in Betracht, daß Kläger ein älterer Mann war und deshalb bald auch aus andern Gründen erheblich in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt worden wäre. Ein Betrag von 350 Fr. dürfte bei dieser Sachlage genügen, um den auf den Unfall zurückzuführenden Nachteil auszugleichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird begründet erklärt und demnach das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. April 1897 dahin abgeändert, daß die Beklagten, Fischer & Schmutziger, verurteilt werden, dem Kläger, H. Brunner, eine Entschädigung von 350 Fr. nebst Zins seit dem Tage des Unfalles, 23. August 1895, zu entrichten, und daß ferner die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten der kantonalen Instanzen den Beklagten aufzulegen werden.

Siehe auch Nr. 127, Urteil vom 1. April 1897
in Sachen

Walther gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

VII. Erfindungspatente. -- Brevets d'invention.

125. Urteil vom 4. Juni 1897 in Sachen
Maschinenbaugesellschaft Basel gegen v. Muralt.

A. Durch Urteil vom 12. April 1897 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

(Das erstinstanzliche Urteil lautet:

1. Die Beklagte wird zur Haltung des zwischen den Parteien am 3. August 1894 abgeschlossenen Lizenzvertrages und demgemäß zur Zahlung von 1674 Fr. 25 Cts. nebst Zins à 5 % seit 3. August 1895 verurteilt.

2. Mit ihrer Widerklage ist die Beklagte abgewiesen.)

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes hat die Beklagte und Widerklägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage: es seien in Aufhebung desselben die prinzipiellen und eventuellen Begehren der Klagebeantwortung und Widerklage zuzusprechen, ferner sei den in erster Instanz gestellten und vor zweiter Instanz wiederholten Beweisankträgen Folge zu geben, und es sei demgemäß

1. Über die einschlägigen Fachfragen eine Expertise anzuordnen.

2. Die von der Beklagten und Widerklägerin angerufenen Zeugen einzuvernehmen.

3. Kläger und Widerbeklagter zur Edition seiner betreffenden Bücher anzuhalten.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten und Widerklägerin diese Anträge. Der Anwalt des Klägers und Widerbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.